

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 30.09.2022

Nr.: 19

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 130 Zweite Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022 269
 - 131 Verordnung zur Festsetzung/ Anpassung des Wasserschutzgebietes Drewitz und Anordnung von Schutzbestimmungen 270
 - 132 Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land 286
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 133 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow..... 289
 - 134 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen 292
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 135 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der des Bebauungsplanes Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ Gemeinde Biederitz /OT Gerwisch 295
 - 136 Öffentliche Bekanntmachung - Bebauungsplan "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser 296
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 137 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung -297
 - 138 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) –Wassergebührensatzung -299
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 139 Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit; Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA.....300
 - 140 Öffentliche Bekanntmachung – Freiwilliger Landtausch Hobeck301
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

130

Landkreis Jerichower Land

Zweite Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022

Für die im Gebiet des Landkreises Jerichower Land wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Jerichower Land haben, wird Folgendes verfügt:

I. Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung vom 17. Juni 2022

Die Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 13 vom 17. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. Unter IV. wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „30. Oktober 2022“ ersetzt.

II. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land als bekanntgegeben.

III. Begründung

Die vorstehende Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 13 vom 16. Juni 2022, gründet auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Jerichower Land ist auch für die nächsten Monate mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Infolgedessen ist auch der Geltungszeitraum der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022 bis zum 30. Oktober 2022 zu verlängern.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss den Anordnungen Folge geleistet werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 28. September 2022

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Hinweise

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und es muss angegeben werden, dass eine Quarantäneanordnung besteht.

131

Landkreis Jerichower Land

Verordnung zur Festsetzung/ Anpassung des Wasserschutzgebietes Drewitz und Anordnung von Schutzbestimmungen

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 52 Abs.1 Satz 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) in Verbindung mit § 73 Abs.1 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) verordnet der Landkreis Jerichower Land als zuständige untere Wasserbehörde:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Drewitz in der Gemarkung Drewitz das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Trinkwasserversorgung GmbH Magdeburg.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche:

1. Zone I Fassungsbereich
2. Zone II Engere Schutzzone
3. Zone III Weitere Schutzzone

(3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken:

1. Zone I Gemarkung Magdeburgerforth
2. Zone II Flur 3, Flurstücke 10072 und 10074
Gemarkung Drewitz
Flur 1, Flurstücke 372/96, teilweise 373/96 und 374/96
Gemarkung Magdeburgerforth
Flur 3, Flurstücke 88/35, 88/45, 10073, teilweise 99, und 10075
3. Zone III Gemarkung Drewitz, Flur 1 und Flur 3
Gemarkung Magdeburgerforth, Flur 3

Die jeweils betroffenen Flurstücke sind in der Anlage 1 aufgelistet.

Die Beschreibung der Grenzen erfolgt im Uhrzeigersinn. Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

Zone I

Die Grenzlinie der Zone I wird jeweils durch die Umzäunung der Brunnen 1 und 2 gebildet. Die Umzäunung verläuft am Rand einer quadratischen Fläche der Flurstücke 10072 und 10074 (Gemarkung Magdeburgerforth, Flur 3) mit einer Seitenlänge von 20 Metern allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt.

Zone II

Der Verlauf der Zone II beginnt in einer Entfernung von 65 Metern vom linken Pfosten der Vorderfront der Einzäunung des Brunnens 1 in Richtung L 52 (Drewitzer Chaussee).

Sie verläuft von dort am Rande eines Waldstückes in südöstliche Richtung in einer Länge von 190 Metern bis zur Straße L 52.

Neben dem rechten Straßenrand in Richtung Drewitz verläuft die Grenze der Zone II für 15 Meter in südliche Richtung bis zum nördlichsten Punkt des Flurstücks 10079 (Flur 1) entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 88/47 (Gemarkung Drewitz, Flur 3). Bis zum nördlichsten Punkt des Flurstücks 10079 (Gemarkung Drewitz, Flur 1) verläuft die Grenze der Zone II für 15 Meter in südliche Richtung.

Von dort schwenkt die Grenze der Zone II für 345 Meter in nordwestliche Richtung in einer gedachten Linie bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 373/96 (Gemarkung Drewitz, Flur 1).

Nun knickt der Grenzverlauf der Zone II im rechten Winkel in nordöstliche Richtung ein und führt nach 100 Metern auf einer gedachten Linie bis zum Waldrand und von dort wiederum im rechten Winkel in nordwestliche Richtung für 30 Meter bis zur Waldrandecke.

An der Waldrandecke führt der Verlauf der Zone II im rechten Winkel für 15 Meter in nordöstliche Richtung am Waldrand entlang, um dann für 180 Meter in nordwestliche Richtung an der südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 88/45 (Gemarkung Magdeburgerforth, Flur 3) auf einen Weg (Verlängerung der Straße „Im Winkel“) zu schwenken.

Diesem Weg (Flurstück 118, Gemarkung Magdeburgerforth, Flur 3) 110 Meter geradeaus weiter in nordöstliche Richtung folgend, verläuft die Grenze nun bis zu einer Kreuzung von vier Wegen. (Auf dem Weg rechterhand, also in südöstlicher Richtung, befindet sich 60 Meter entfernt der Brunnen 3.)

Die Grenze verläuft 160 Meter dem Weg weiter geradeaus in nordöstliche Richtung folgend und biegt in südöstliche Richtung für 140 Meter rechts senkrecht in Richtung L 52 ab bis zu einer Feldecke.

Fast im rechten Winkel dazu verläuft die Grenze für 250 Meter in südwestliche Richtung zurück in Richtung Kuckucksberg entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 88/35 (Gemarkung Magdeburgerforth, Flur 3).

Von dort verläuft sie einem Weg folgend 150 Meter in südöstliche Richtung bis zu einer Feldecke an der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 99 (Gemarkung Magdeburgerforth, Flur 3) entlang.

Im rechten Winkel dazu verläuft sie 35 Meter in südwestliche Richtung und endet an dem Punkt, an dem die Beschreibung der Grenzen der Zone II begann.

Zone III

Der Verlauf der Zone III beginnt in der „Lübarser Straße“ 1 an der Ecke zur „Hauptstraße“ in Drewitz. Die Grenze verläuft 90 Meter neben dem rechten Rand der „Lübarser Straße“ bis zur „Poststraße“ (altes Schild, eigentlich landwirtschaftlicher Weg nach Wüstenjerichow).

Der „Poststraße“ für 115 Meter in südwestliche Richtung folgend, verläuft die Grenze am linken Straßenrand entlang und knickt dann am Flurstück 372/38 (Gemarkung Drewitz, Flur 3) fast im rechten Winkel für 80 Meter in südliche Richtung ab. Fast parallel zur Poststraße verläuft die Grenze 120 Meter in südwestliche Richtung, bis sie nach 65 Metern in nördlicher Richtung wieder auf die „Poststraße“ trifft.

Der „Poststraße“ in südwestliche Richtung weiterhin am linken Straßenrand für 70 Meter in Richtung Wüstenjerichow folgend, verläuft die Grenze nach Querung der „Poststraße“ fast rechtwinklig in nördliche Richtung für 210 Meter über ein Feld an der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 37/3 (Gemarkung Drewitz, Flur 3) bis zum Fahrbahnrand der L 52 entlang.

Ab hier verläuft die Grenze in östliche Richtung für 45 Meter entlang, am rechten Fahrbahnrand der L 52 in Richtung der Ortschaft Drewitz.

Nun knickt die Grenze der Zone III über die Straße L 52 in nordwestliche Richtung ab. Nach 430 Metern entlang an Ackerflächen an der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 63/14 (Gemarkung Drewitz, Flur 1) trifft die Grenzlinie der Zone III auf einen Feldweg.

Dem Feldweg 95 Meter in östliche Richtung folgend, verläuft die Grenze bis zur Flurstücksecke der Flurstücke 10018, 48/7 (Gemarkung Drewitz, Flur 1).

Einem weiteren Feldweg in nördliche Richtung folgend für 80 Meter in Richtung Drewitz knickt der Verlauf der Grenze der Zone III nun in einem Bogen in östliche Richtung ab, um nach 180 Metern vor der Ortsbebauung entlang auf die „Lindenstraße“ zu treffen (gegenüber der Hausnummer 34).

Die Grenze verläuft für 45 Meter am linken Straßenrand der „Lindenstraße“ weiter in nordwestliche Richtung bis zur Ecke „Lindenstraße“/„Im Winkel“.

Nach Querung der „Lindenstraße“ entspricht die Grenze der Schutzzone III dem Straßenverlauf der Straße „Im Winkel“ neben dem linken Fahrbahnrand.

Nach 65 Metern in nördliche Richtung und weiteren 125 Metern in östliche Richtung am Ende der Ortsbebauung schwenkt der Grenzverlauf der Zone III analog der Straßenführung in nordöstliche Richtung ab, um nach weiteren 215 Metern am linken Fahrbahnrand entlang den Drewitzer Bach (014 002) zu überqueren.

Die Grenze verläuft von hier geradeaus am linken Fahrbahnrand entlang des Weges (Verlängerung der Straße „Im Winkel“) weiter, quert nach 200 Metern die Straße „Am Kuckucksberg“ und knickt nach weiteren 75 Metern südöstlich parallel zur Straße „Am Kuckucksberg“ für 175 Meter an der nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 88/44 (Gemarkung Magdeburgerforth, Flur 3) bis zum Waldrand ab. Hier befindet sich die gemeinsame Grenze der Zonen II und III.

Am Waldrand entlang für 15 m in südliche Richtung bis zur Waldrandecke biegt der Grenzverlauf der Zone III in östliche Richtung ab, um nach 30 Metern rechtwinklig in südliche Richtung für 100 Meter zwischen der Bebauung bis zur südöstlichen Flurstücksecke des Flurstücks 373/96 (Gemarkung Drewitz, Flur 1) zu schwenken.

Von dort quert die Grenze der Zone III für 345 Meter in südöstliche Richtung das Flurstück 374/96 (Gemarkung Drewitz, Flur 1) in einer gedachten Linie bis zur L 52, um dann, den gemeinsamen Grenzverlauf der Zonen II und III verlassend, dem rechten Fahrbahnrand für 915 Meter in südwestliche Richtung bis zur Ecke „Hauptstraße“/„Lübarser Straße“ zu folgen.

Nach Querung der „Hauptstraße“ endet der Grenzverlauf nach 15 Metern in südwestliche Richtung am Startpunkt.

(4) Die genaue Lage und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Drewitz sind in einer topografischen Karte (Anlage 2) im Maßstab von 1: 10.000 eingetragen.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

1. Zone I rote Umrandung
2. Zone II grüne Umrandung
3. Zone III gelbe Umrandung

(5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die benannten Anlagen, die Bestandteil dieser Verordnung sind, liegen beim Landkreis Jerichower Land und in der Stadt Möckern vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

2. Stadt Möckern
Am Markt 10
39291 Möckern

§ 2

Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Zone I darf nur für den Zweck der Wasserversorgung oder als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3

Schutzbestimmungen in der Zone II und Zone III

(1) In den Zonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff -Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

(3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt.

(4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 und Absatz 3 erteilten Genehmigung und der gemäß § 5 erteilten Befreiungen erfolgen durch die untere Wasserbehörde.

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat

1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen.
2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.
3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete nach vorheriger Anmeldung

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, zur Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngeverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vorzunehmen. Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Befreiung von den Schutzbestimmungen (Ausnahmeregelungen)

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von in dieser Verordnung erlassenen Schutzbestimmungen und Pflichten im Einzelfall eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiungen sind widerruflich, bedürfen der Schriftform und können befristet mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (3) Die Überwachung der mit der Befreiung erteilten Nebenbestimmungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde.

§ 6

Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen und dem gewässerkundlichen Landesdienst ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach den §§ 2 oder 3 dieser Verordnung nicht beachtet oder Pflichten nach § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.
- (2) Für die Androhung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Wasserbehörde zuständig.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über das Trinkwasserschutzgebiet Drewitz des Kreistages Burg Nr. 0039 vom 19. Juni 1985 außer Kraft.

Burg, den 31.08.2022

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Anlagen zu § 1 Geltungsbereich

Anlage 1: Flurstücksliste

Anlage 2: Übersichtskarte Wasserschutzgebiet M 1: 10.000

Anlage zu § 3 Schutzbestimmungen in der Zone II und Zone III

Anlage 3: Schutzbestimmungen in der Zone II und Zone III

Hinweis

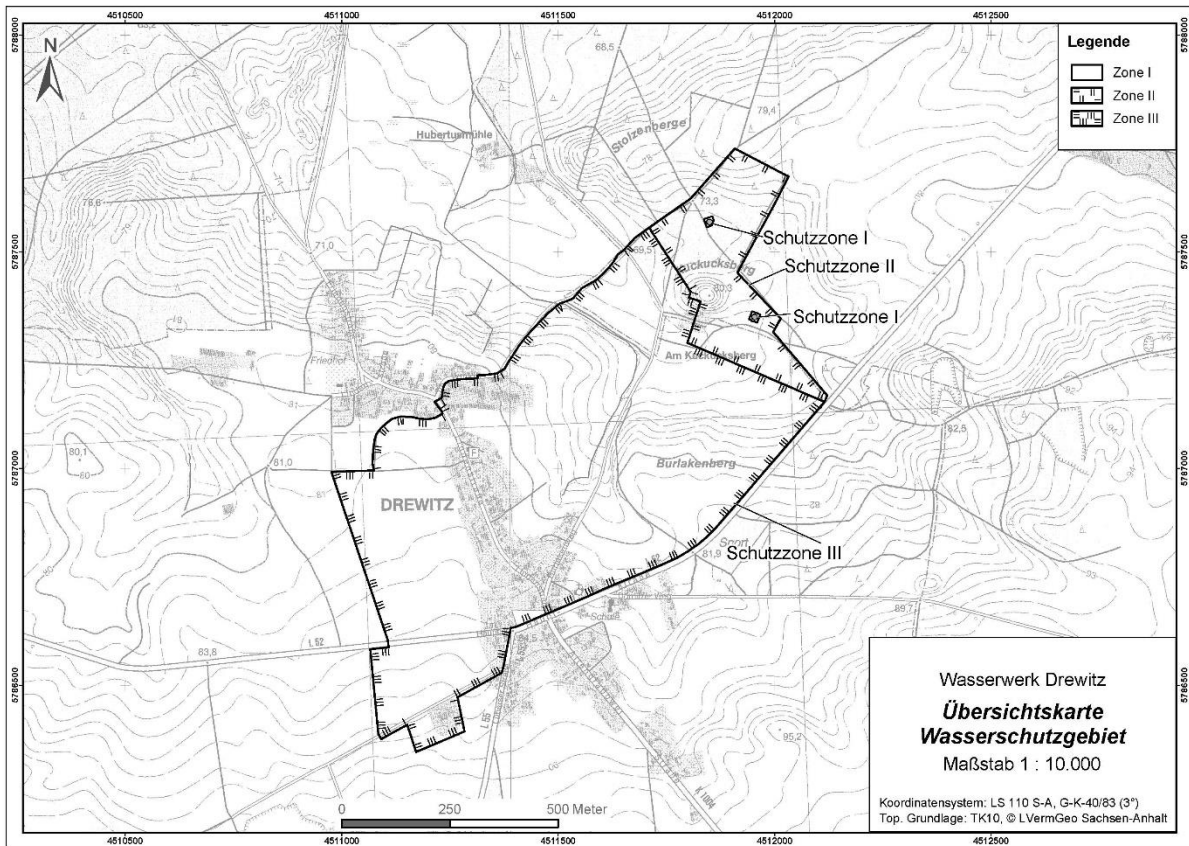
Grundlage ist neben dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 die Muster-Wasserschutzgebietsverordnung des LSA (Arbeitshilfe) in der Fassung vom 08. November 2013

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler/Nenner	Bemerkung	Schutzzone
Magdeburgerforth	3	10072		I
Magdeburgerforth	3	10074		I
Magdeburgerforth	3	88/35		II
Magdeburgerforth	3	88/45		II
Magdeburgerforth	3	99	teilweise	II
Magdeburgerforth	3	118	teilweise	II
Magdeburgerforth	3	10073		II
Magdeburgerforth	3	10075	teilweise	II
Drewitz	1	372/96		II
Drewitz	1	373/96	teilweise	II
Drewitz	1	374/96	teilweise	II
Magdeburgerforth	3	88/44		III
Magdeburgerforth	3	96		III
Magdeburgerforth	3	97/2		III
Magdeburgerforth	3	118	teilweise	III
Magdeburgerforth	3	10070	teilweise	III
Drewitz	1	48/7		III
Drewitz	1	48/11		III
Drewitz	1	48/12		III
Drewitz	1	48/15		III
Drewitz	1	48/16		III
Drewitz	1	48/19		III
Drewitz	1	48/27		III
Drewitz	1	48/28		III
Drewitz	1	48/29		III
Drewitz	1	48/30		III
Drewitz	1	48/44		III
Drewitz	1	48/46		III
Drewitz	1	48/47		III
Drewitz	1	48/48		III
Drewitz	1	48/49		III
Drewitz	1	48/51		III
Drewitz	1	48/52		III
Drewitz	1	48/53		III
Drewitz	1	60/3		III
Drewitz	1	60/7		III
Drewitz	1	63/3	teilweise	III
Drewitz	1	63/4		III
Drewitz	1	63/5		III
Drewitz	1	63/6		III

Drewitz	1	63/7		III
Drewitz	1	63/9		III
Drewitz	1	63/10		III
Drewitz	1	63/11		III
Drewitz	1	63/12		III
Drewitz	1	63/13		III
Drewitz	1	63/14		III
Drewitz	1	63/17		III
Drewitz	1	63/18		III
Drewitz	1	65/1		III
Drewitz	1	66/1		III
Drewitz	1	67/2		III
Drewitz	1	67/3		III
Drewitz	1	67/4		III
Drewitz	1	68/1		III
Drewitz	1	68/2		III
Drewitz	1	70/1		III
Drewitz	1	70/2		III
Drewitz	1	75/4		III
Drewitz	1	82/5		III
Drewitz	1	82/6		III
Drewitz	1	82/9		III
Drewitz	1	82/10		III
Drewitz	1	84/1	Wasserlauf	III
Drewitz	1	84/2		III
Drewitz	1	87		III
Drewitz	1	89/1		III
Drewitz	1	90/2		III
Drewitz	1	90/3		III
Drewitz	1	90/4		III
Drewitz	1	92/1		III
Drewitz	1	151/48		III
Drewitz	1	152/48		III
Drewitz	1	155/67		III
Drewitz	1	165/48		III
Drewitz	1	166/57		III
Drewitz	1	201/67		III
Drewitz	1	202/67		III
Drewitz	1	226/64		III
Drewitz	1	227/64		III
Drewitz	1	234/48		III
Drewitz	1	249/64		III
Drewitz	1	250/64		III
Drewitz	1	263/61		III
Drewitz	1	295/15	teilweise	III
Drewitz	1	342/90		III
Drewitz	1	350/67		III
Drewitz	1	351/48		III
Drewitz	1	353/61		III
Drewitz	1	354/61		III
Drewitz	1	373/96	teilweise	III
Drewitz	1	374/96	teilweise	III
Drewitz	1	376/75		III
Drewitz	1	377/75		III

Drewitz	1	378/75		III
Drewitz	1	383/86	Wasserlauf	III
Drewitz	1	10000		III
Drewitz	1	10002		III
Drewitz	1	10004		III
Drewitz	1	10005		III
Drewitz	1	10006		III
Drewitz	1	10007		III
Drewitz	1	10008		III
Drewitz	1	10009		III
Drewitz	1	10018	teilweise	III
Drewitz	1	10024		III
Drewitz	1	10025		III
Drewitz	1	10026		III
Drewitz	1	10027		III
Drewitz	1	10028		III
Drewitz	1	10029		III
Drewitz	1	10030		III
Drewitz	1	10032		III
Drewitz	1	10035		III
Drewitz	1	10036		III
Drewitz	1	10037		III
Drewitz	1	10038		III
Drewitz	1	10039		III
Drewitz	1	10041		III
Drewitz	1	10042		III
Drewitz	1	10043		III
Drewitz	1	10044		III
Drewitz	1	10045		III
Drewitz	1	10046		III
Drewitz	1	10047		III
Drewitz	1	10048		III
Drewitz	1	10053		III
Drewitz	1	10056		III
Drewitz	1	10057		III
Drewitz	1	10058		III
Drewitz	1	10059		III
Drewitz	1	10060		III
Drewitz	1	10061		III
Drewitz	1	10062		III
Drewitz	1	10063		III
Drewitz	1	10064		III
Drewitz	1	10065		III
Drewitz	1	10066		III
Drewitz	1	10067		III
Drewitz	1	10068		III
Drewitz	1	10069		III
Drewitz	1	10070		III
Drewitz	1	10071		III
Drewitz	1	10072		III
Drewitz	1	10073		III
Drewitz	1	10074		III
Drewitz	1	10076		III
Drewitz	1	10077		III

Drewitz	1	10079	teilweise	III
Drewitz	1	10080		III
Drewitz	1	10081		III
Drewitz	1	10082		III
Drewitz	1	10083		III
Drewitz	1	10084		III
Drewitz	1	10085		III
Drewitz	1	10103		III
Drewitz	1	10104		III
Drewitz	1	10106		III
Drewitz	1	10107		III
Drewitz	1	10108		III
Drewitz	1	10109		III
Drewitz	1	10110		III
Drewitz	1	10111		III
Drewitz	1	10117		III
Drewitz	1	10118	teilweise	III
Drewitz	1	10119	teilweise	III
Drewitz	1	10141		III
Drewitz	1	10142		III
Drewitz	1	10143		III
Drewitz	1	10144		III
Drewitz	3	37/1		III
Drewitz	3	37/2		III
Drewitz	3	37/3		III
Drewitz	3	372/38		III
Drewitz	3	10065	teilweise	III
Drewitz	3	10077		III
Drewitz	3	10078		III



Anlage 3

Schutzbestimmungen in der Zone II und Zone III

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone III
1	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten	verboten
1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten	verboten, wenn Schutzfunktion der Deckschicht wesentlich gemindert oder reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
1.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden	verboten	verboten
1.4	Errichten, Erweitern und Betreiben von Erdwärmekollektoren	verboten	beschränkt zulässig
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten	verboten

1.6	Durchführen von Bohrungen	verboten	beschränkt zulässig
1.7	Durchführung von Sprengungen	verboten	verboten
1.8	Errichtung von Brunnen und Förderung von Grundwasser (außer für die öffentliche Wasserversorgung)	verboten	beschränkt zulässig
2	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1.	Errichten, Betreiben und Erweitern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Umschlagen von radioaktiven Stoffen	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik
2.2.	Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken	verboten, soweit nicht gasbetrieben	verboten, soweit nicht gasbetrieben
2.3.	Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten, ausgenommen oberirdische Aufstellung von Transformatoren
2.4.	Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ¹⁾	verboten	verboten

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone III
2.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen und Altreifen	verboten	verboten
2.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	verboten
2.7	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperanteilen	verboten	verboten
2.8	Errichten, Erweitern und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	verboten
2.9	Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe	verboten	verboten
2.10	Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	verboten	beschränkt zulässig, ausgenommen baugenehmigungsfreie Vorhaben nach BauO LSA ²⁾

2.11	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrfernleitungen	verboten	beschränkt zulässig
2.12	Baustelleneinrichtungen und Baustofflager	verboten ausgenommen Baustelleneinrichtung baugenehmigungsfreier Vorhaben nach BauO LSA ²⁾	beschränkt zulässig, ausgenommen für baugenehmigungsfreie Vorhaben nach BauO LSA ²⁾
3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1	Errichten und Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen	verboten	verboten, ausgenommen <u>alle oberirdischen Anlagen</u> mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 100 \text{ m}^3$ wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 10 \text{ m}^3$ wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 und <u>alle unterirdischen Anlagen</u> mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1.000 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgebenden Volumen $\leq 10 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von $\leq 1 \text{ m}^3$ wassergefährdender Stoffe der WGK 3

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone III
3.2	Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RiStWag ³⁾ ausgebaut und entwässert sind und Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf und soweit nicht nach anderen Punkten dieser Anlage zulässig oder beschränkt zulässig

3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf und soweit nicht nach anderen Punkten dieser Anlage zulässig oder beschränkt zulässig
4	Sachgebiet Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten	verboten, ausgenommen das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
4.2	Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund (hier: flächenhafte Versickerung)	verboten	verboten
4.3	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser	verboten	verboten, ausgenommen Abwasser aus vorhandenen Kleinkläranlagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone III
4.4	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	verboten, ausgenommen Anlagen zum Herausleiten von Abwasser vorhandener Anwesen, wenn die in SZ III genannten besonderen Anforderungen an die Dichtheit und deren Überprüfung eingehalten sind	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und mindestens alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird
4.5	Errichten und Erweitern von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten	verboten
4.6	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben	verboten	verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen i.S. des Gewässerschutzes, Kleinkläranlagen in monolithischer Bauweise nach Nr. 4.2 und 4.3 und abflusslose Sammelgruben, wenn die Dichtigkeit und die Standsicherheit sichergestellt sind
5	Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau		
5.1	Errichten und Erweitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt zulässig, ausgenommen sind Anlagen mit Leckerkennungseinrichtung oder oberirdische Anlagen mit doppelwandigem Behälter
5.2	Errichten oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	verboten	verboten
5.3	Errichten und Erweitern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	verboten
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	verboten, ausgenommen wenn die Bedingungen des KTBL- Positionspapiers, 1. überarbeitete Auflage Mai 2011 ⁴⁾ , eingehalten werden

	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone III
5.5	Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft und Festmistkompost	verboten	beschränkt zulässig
5.6	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen (Ausbringung nach BioAbfV ⁵⁾)	verboten	verboten
5.7	Lagern und Ausbringen von Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost (ohne Ausbringung nach BioAbfV ⁵⁾)	verboten	beschränkt zulässig
5.8	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen gem. Nr. 3.1
5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemittel durch Agrarflugzeuge	verboten	beschränkt zulässig
5.10	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nach PflSchAnwV ⁶⁾ keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen und Anlagen, die nach AwSV ⁷⁾ errichtet wurden
5.11	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nach LWaldG LSA ⁸⁾
5.12	Umbruch von Dauergrünland	verboten	beschränkt zulässig
5.13	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstanbau sowie Sonderkulturen	verboten	zulässig
5.14	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	zulässig bis zu einer max. Bodenfeuchte von 80 v. H.
5.15	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und Mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen und Fütterung	verboten	zulässig
5.16	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	verboten	zulässig

5.17	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung	beschränkt zulässig, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung
	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone III
5.18	Errichten und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	zulässig
5.19	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig
5.20	Beweidung	verboten ausgenommen Klein- und Nutztierbeweidung mit einer Besatzstärke von bis zu 1,0 GVE/ ha an max. 180 Tagen im Jahr im Zeitraum von März bis November (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches und Aufbewahrung von 5 Jahren)	verboten ausgenommen Klein- und Nutztierbeweidung mit einer Besatzstärke von bis zu 2 GVE/ha im Zeitraum von März bis November (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches und Aufbewahrung von 5 Jahren)
5.21	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig
6	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration		
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	verboten
6.2	Ausbau von Gewässern	verboten, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands	verboten, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands
6.3.	Verletzung der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten	verboten
6.4.	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird
7.	Sachgebiet Verkehrswesen		

7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten	verboten
7.2	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten, ausgenommen die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der LAGA ⁹⁾ sind eingehalten
	Handlungen bzw. Nutzungen	Zone II	Zone III
7.3	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	verboten, ausgenommen Feld und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	verboten, ausgenommen die Anforderungen der RiStWag ³⁾ in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten
8	Sonstige Sachgebiete		
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	verboten
8.2	Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen	verboten	verboten
8.3	Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	verboten, ausgenommen vorhandene Anlagen
8.4	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	verboten	beschränkt zulässig
8.5	Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie Sportanlagen	verboten	verboten, ausgenommen das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage eingeleitet, die den Anforderungen nach Nummer 4.4 entspricht
8.6	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	verboten	beschränkt zulässig
8.7	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	verboten	verboten

¹⁾ KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert
²⁾ BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)
³⁾ RiStWag	Die Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016
⁴⁾ KTBL-Positionspapier Festmistaußenlagerung	1. überarbeitete Auflage Mai 2011
⁵⁾ BioAbfV	Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist
⁶⁾ PflSchAnwV	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 2 V. v. 01.06.2022 BGBl. I S. 867
⁷⁾ AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
⁸⁾ LWaldG LSA	Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 919), zuletzt geändert: § 18 (alt) zu § 17 (neu) sowie neuer Teil 4 eingefügt (bisheriger Teil 4 wird Teil 5), bisherige §§ 19 und 20 werden die §§ 21 und 22 durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl LSA S. 567)
⁹⁾ LAGA Mitteilung	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der LAGA – Technische Regeln (5. erweiterte Auflage, Stand: 6. November 2003)

132

Landkreis Jerichower Land

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage des § 51 (1) Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 1 (1) Nr. 29 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVBl. LSA S. 560), wird für die Beförderung von Personen mit Taxen durch Taxiunternehmer mit Betriebssitz im Landkreis Jerichower Land folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Verkehr mit Taxen i. S. d. § 47 Abs. 1 PBefG betreiben und ihren Betriebssitz im Landkreis Jerichower Land haben.
2. Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 (4) PBefG ist das Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt nach § 3 gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
2. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt für die gesamte Wegstrecke frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte.

3. Das Beförderungsentgelt ist vom Fahrgast nach Erledigung des Fahrauftrages in bar zu entrichten. Der Taxifahrer ist nicht zur Entgegennahme unbarer Zahlungsmittel verpflichtet. Der Taxifahrer kann vor Antritt des Fahrauftrages einen Betrag als Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass dazu besteht.
4. Jeder Taxifahrer ist verpflichtet, auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Name und Anschrift des Taxiunternehmens
 - b) amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe
 - c) Höhe des Beförderungsentgeltes
 - d) Örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle
 - e) Datum und Unterschrift des Fahrers

§ 3 Taxentarife

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbetrag
- b) Entgelt für die Fahrstrecke (Kilometerpreis)
- c) Entgelt für die Wartezeit (Zeitpreis)
- d) Zuschläge
- e) Umsatzsteuersatz (z. Z. gültige Mehrwertsteuer)

Grundbetrag für jede Fahrt	4,50 Euro
Wartezeitentgelt je Stunde	30,00 Euro

Kilometerpreis je besetzt gefahrene Strecke

1. bis 3. Kilometer	2,80 Euro
4. bis 6. Kilometer	2,50 Euro
ab dem 7. Kilometer	2,20 Euro

Zuschläge:

bei der Beförderung von mehr als 4 Personen in einem Großraumtaxi, einmalig	7,00 Euro
--	-----------

Der Fahrpreis ist der Gesamtwert für den Fahraufwand. In ihm ist der jeweils gültige Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer) enthalten.

§ 4 Verwendung Fahrpreisanzeiger

1. Bei Fahrten mit Fahantritt innerhalb des Betriebssitzes des jeweiligen Unternehmens darf der Fahrpreisanzeiger erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden. Es werden keine Anfahrtkosten berechnet.
2. Bei Bestellorten außerhalb der Betriebssitzgemeinde des jeweiligen Unternehmens kann eine angemessene Anfahrtpauschale berechnet werden, wenn das Fahrziel nicht zum Betriebssitz zurückführt.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Wegstrecke berechnet. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf hinzuweisen. Nach Abschluss der Fahrt ist die Taxe bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers außer Betrieb zu setzen.

§ 5 Bereitstellung von Taxen

Taxen dürfen im Landkreis Jerichower Land in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr nur auf den behördlich nach § 41 – Zeichen 229 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenständen der Betriebsgemeinde bereitgestellt werden. Das Bereitstellen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung nur in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr gestattet.

§ 6 Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann der Unternehmer die Bezahlung des Grundbetrages und der Wartezeit nach § 3 verlangen.

§ 7 Ausfall des Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch den Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden des Taxifahrers oder durch Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 8 Einsatz des Taxis als Mietwagen

Taxen dürfen nur als Mietwagen eingesetzt werden, wenn für das Fahrzeug eine Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land erteilt wurde (Doppelkonzession). Während des Einsatzes als Mietwagen ist das Taxenschild abzudecken oder abzunehmen und die Ordnungsnummer zu entfernen.

§ 9 Beförderungsbedingungen

1. Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild mit der vierstelligen Ordnungsnummer, welche die Genehmigungsbehörde erteilt hat, anzubringen.
2. Der Taxifahrer ist, falls erforderlich, verpflichtet, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Seitens des Taxifahrers ist auf die Anschnallpflicht hinzuweisen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderweitig unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagengumengrenzung hinausragt, ist ausgeschlossen.
4. Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde, die Blinde begleiten und Rettungshunde mit Hundeführer auf dem Weg zum und vom Einsatzort, sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird. Der Taxifahrer entscheidet in jedem Einzelfall (außer Blinden- und Rettungshunde) über die Mitbeförderung von Tieren.
5. Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Taxifahrers oder der anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Für durch Fahrgäste verursachte Verunreinigungen hat dieser dafür aufzukommen.
6. Der Taxifahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, der Fahrgast bestimmt einen anderen Weg.
7. In jedem Taxi ist eine Kopie dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen (BOKraft) nicht berührt.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 (1) Nr. 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Der Höchstbetrag der Geldbuße wird durch § 61 (2) bestimmt.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis Jerichower Land.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Jerichower Land tritt am 01.11.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Verordnung vom 01.04.2020 außer Kraft.
3. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die festgesetzten Tarife zu eichen.

Burg, den 31.08.2022

gez. Dr. Steffen Burchhardt
Landrat

Dienstsiegel

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

133

Stadt Jerichow

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 23.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow vom 18.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 15 sowie die Anlage 1 a der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow enthält folgende neue Fassung:

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes

vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse <https://www.stadt-jerichow.de> und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird in Internet unter <https://www.stadt-jerichow.de> zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses, Karl-Liebknecht-Straße 10, am NP Markt in Jerichow, Karl-Liebknecht-Straße 70 sowie auf der stadt eigenen Internetseite, <https://www.stadt-jerichow.de>.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates der Ortschaften Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Aushang an den ortsüblichen Stellen der jeweiligen Ortschaft gemäß Anlage 1 a.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird durch Aushang im Aushangkasten im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow hingewiesen.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.stadt-jerichow.de> bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Aushangkasten des Rathauses in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 23.08.2022

gez. Harald Bothe
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 10 Abs. 2 KVG LSA

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 10 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht, Landkreis Jerichower Land, am 20. September 2022 unter dem Aktenzeichen 15 75 40 erteilt worden.

Jerichow, 21. September 2022

gez. Harald Bothe

**Anlage 1 a zu § 15 Abs. 5 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Aushängekästen der Ortschaften**

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Ortschaft Brettin: | Heinrich-Heine-Straße 72 |
| 2. Ortschaft Demsin: | Kleinwusterwitz gegenüber Genthiner Straße 13 (unter der Eiche) |
| 3. Ortschaft Jerichow: | Karl-Liebknecht-Straße 10 (im Haupteingang des Rathauses der Stadt)
Karl-Liebknecht-Straße 70 (NP Markt) |
| 4. Ortschaft Kade: | Genthiner Straße 22 |
| 5. Ortschaft Karow: | Friedenstraße 29 |
| 6. Ortschaft Klitsche: | Neuenklitsche, Dorfstraße 20 |
| 7. Ortschaft Nielebock: | Lindenstraße 28 (Friedhof) |
| 8. Ortschaft Redekin: | Klietzicker Weg 1 (gegenüber der Bushaltestelle) |
| 9. Ortschaft Roßdorf: | Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle) |
| 10. Ortschaft Schlagenthin: | Breite Straße 5 |
| 11. Ortschaft Wulkow: | Großwulkow, östliche Seite der Buswartehalle, Am Dorfplatz |
| 12. Ortschaft Zabakuck: | Genthiner Straße (Bushaltestelle) |

134

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung der Gemeinde Elbe-Parey zur Umlage von Verbandsbeiträgen

Aufgrund des § 56 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 27.09.2022 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Elbe-Parey ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“.
2. Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbands „Stremme/Fiener Bruch“ haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
4. Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Elbe-Parey legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen, auf die Umlageschuldner einschließlich der ihr aus der Umlegung dieser Beiträge entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder deren Rechtsnachfolger sind dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster und weiteren Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
4. Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage während des Erhebungszeitraumes mit Datum der Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch erhoben.
Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Gemeinde Elbe-Parey vom bisherigen Umlagepflichtigen binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.
5. Schulden mehrere Personen die Umlage für denselben Zeitraum aus demselben Rechtsgrund, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 6 Umlagemaßstab

1. Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
2. Der Anteil des Erschwernisbeitrages am Gesamtbeitrag beträgt, entsprechend der Satzungen des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ 10,00 %.

§ 7 Umlagesatz

1. Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2022** 10,71 €/ha.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beträgt für das Kalenderjahr **2022** 16,19 €/ha.

2. Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 1,00 Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 9 Auskunftspflichten

1. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
3. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
4. Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Elbe-Parey binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
5. Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde Elbe-Parey anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Gemeinde Elbe-Parey zulässig.
2. Die Gemeinde Elbe-Parey darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Parey, 27. September 2022

gez.
Nicole Golz (Siegel)
Bürgermeisterin

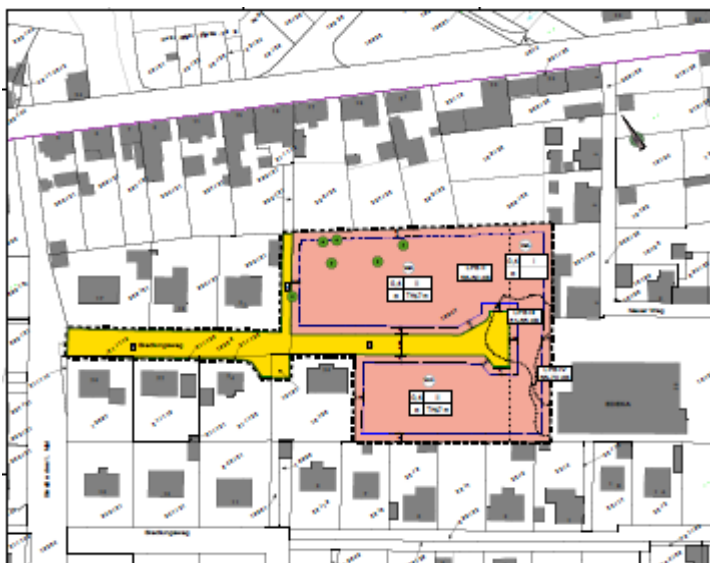
2. Amtliche Bekanntmachungen

135

Gemeinde Biederitz
OT Gerwisch

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der des Bebauungsplanes Nr. 17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ Gemeinde Biederitz /OT Gerwisch

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 16.06.2022 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.17 „Erweiterung Wohnbaufläche Siedlungsweg – Schröders Garten“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB. Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) §.4 BauNVO. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Artenschutzbericht und Lärmgutachten kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Gemarkung Gerwisch Flur 3, Flurstücke 10047 und 10236,21/116, 21/120, 1/123, 10187
Siedlungsweg, OT Gerwisch

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Möser

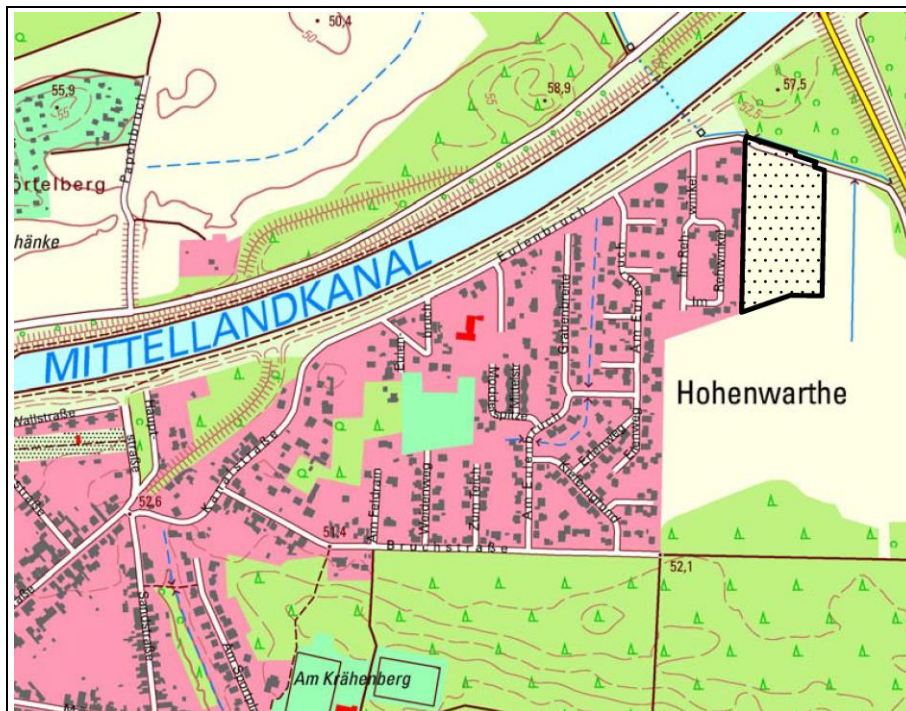
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser

Die Gemeinde Möser hat am 20.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser beschlossen. In der Gemeinderats-sitzung am 24.05.2022 erfolgte der Beschluss den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchzuführen.

Vom 11.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022 erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit zum ersten Entwurf des Bebauungsplanes. Aufgrund der geplanten Umverlegung einer im Plangebiet vorhandenen Gasleitung wurde der Entwurf geändert. Die Öffentlichkeit wird erneut beteiligt.

Lage des Plangebietes



[TK 10/2014] ©
LVerGeoLSA
(www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de)/
A18-2247-2012-5

Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 10315, 10329, 10332, 10325, 10335, 10330, 10333, 10326, 10336, 10314, 10316 und 10319 und 10091 (teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Hohenwarthe.

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Norden eine Wegefläche (Verlängerung der Straße Eulenbruch) und daran angrenzend Wald
- im Osten Flächen für die Landwirtschaft
- im Süden Flächen für die Landwirtschaft
- im Westen eine Einfamilienhausbebauung an der Straße Im Rehwinkel des B-Plangebietes „Am Kanal“)

Die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 06.09.2022 den 2.Entwurf des Bebauungsplanes "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser und den 2. Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser und der 2. Entwurf der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten:

Montag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

oder nach Vereinbarung

vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022

durch die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

Hinweis:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs.6 BauGB).

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 19.09.2022

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

137

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

- Abwasserbeitragssatzung -

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07.06.2021 (GVBl. LSA S. 130) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV

Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **06.09.2022** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 05.05.2021 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **06.09.2022** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07.06.2021 (GVBl. LSA S. 130) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 29.08.2017 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **21.02.2012** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.03.2012), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **06.12.2016** (Amtsblatt Nr. 22 vom 16.12.2016), **14.03.2017** (Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017), **05.05.2021** (Amtsblatt Nr. 17 vom 19.05.2021) und **06.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

2. § 12 Kostenerstattungspflicht

- (1) unverändert.
- (2) Die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses sind nach den folgenden Einheitssätzen zu erstatten. Zur Ermittlung der Länge des Grundstücksanschlusses wird in Bezug auf § 8 Satz 3 KAG-LSA bestimmt, dass der Schmutzwasserkanal als in der Straßenmitte verlaufend anzusehen ist.

Einheitssatz entsprechend der Länge des Grundstücksanschlusses	432,00 €/m
Einheitssatz für die Vermessung des Grundstücksanschlusses	74,00 €/HA

Neben den festgelegten Einheitssätzen sind vom Grundstückseigentümer auch Kosten für besondere Leistungen, die nicht in den Einheitssätzen enthalten sind, z.B. Grundwasserabsenkung oder archäologische Dokumentation, und die im Zusammenhang mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses anfallen, zu erstatten. Die Kostenerstattung erfolgt in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten für diese besonderen Leistungen.

- (3) bis (5) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 06.09.2022

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

138

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin(TAV)

-Wassergebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07.06.2021 (GVBl. LSA S. 130) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 13.10.2021 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **06.09.2022** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 08.12.2021 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **06.09.2022** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07.06.2021 (GVBl. LSA S. 130) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 21.05.2019 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **14.12.2004** (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und **23.02.2010** (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), **08.12.2010** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **22.11.2011** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **24.11.2015** (Amtsblatt Nr. 16 vom 23.12.2015), **14.03.2017** (Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017),

21.05.2019 (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019), **05.05.2021** (Amtsblatt Nr. 17 vom 19.05.2021), **08.12.2021** (Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.2021) und **06.09.2022** folgende Satzung beschlossen.

2. § 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite größer DN 50 (da 63) werden nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und erhoben.
- (2) Die Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen (Hausanschlüssen) mit einer Nennweite bis DN 50 (da 63) werden nach den folgenden Einheitssätzen erhoben. Zur Ermittlung der Länge des Grundstücksanschlusses wird in Bezug auf § 8 Satz 3 KAG-LSA bestimmt, dass die Wasserversorgungsleitung als in der Straßenmitte verlaufend anzusehen ist.

3. § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung vom 06.09.2022 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 06.09.2022

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

139

Landesverwaltungsamt

Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit; Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA

Beschluss

Der Beschluss zur Berufung des sachkundigen Einwohners, Herrn Oppermann, in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit wird aufgrund der Verfügung vom 06.09.2022 gemäß § 148 KVG LSA wie folgt ersetzt:

Der Beschluss des Kreistages vom 30.09.2020 (BV 01/108/2020) in Bezug auf Punkt 2., mit dem die Berufung des Herrn Rüdiger Oppermann in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit als sachkundiger Einwohner abgelehnt wurde, wird aufgehoben und Herr Rüdiger Oppermann als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Soziales und Gesundheit berufen.

gez. Wersdörfer

140

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss
vom 05.09.2022**

Landkreise: **Jerichower Land, Anhalt-Bitterfeld**
Verfahrensnummer: **JL 9/1451/03**

1. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Hobeck nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Buhlendorf	5	3/1; 3/20; 8
Hobeck	2	16; 27; 43; 53; 56; 59; 68; 90; 209; 212
	9	114; 117; 124; 128; 130; 132; 148
	11	100; 125; 147; 155; 161; 173; 202; 207
Leitzkau	1	3/18; 5/67; 5/90; 5/107; 5/145; 5/155
	3	3/131; 3/149; 3/150
	4	13/2
	12	294; 295; 322; 323; 324; 325

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 34 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten Blatt 1-5 farbig gekennzeichnet.

2. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

3. Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

4. Auslegung

Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Gebietskarten Blatt 1 – 5, liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10; 39245 Gommern, in der Stadt Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern und im Rathaus der Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt zu den dort allgemeinen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich können die vollständigen Unterlagen des Beschlusses im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Zimmer 118 (Frau Humer), Akazienweg 25, 39576 Stendal nach Terminvereinbarung unter 03931/ 633 202 eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.